

Statuten

(vom 28. Februar 2018)

Art. 1: Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Kantonale Seniorenverband Zug (KSVZ) ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60ff des ZGB. Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2: Zweck

- Der KSVZ wahrt und fördert die Lebensqualität, die Würde, das Ansehen sowie die Interessen der älteren Generation.
- Er fördert die Solidarität unter den Senioren und zwischen den Generationen.
- Er setzt sich für die vernetzte Altersarbeit und die Anerkennung der Freiwilligenarbeit ein.
- Er wirkt mit bei der Ausgestaltung der die ältere Generation betreffenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen auf kantonaler und gemeindlicher Ebene. Er organisiert – wenn möglich in Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinigungen mit ähnlichen Zielen – Informationen und Veranstaltungen zu aktuellen Fragen der älteren Menschen.
- Er setzt sich für eine altersgerechte Sozialgesetzgebung und Gesellschaftspolitik auf Bundesebene ein. Für diesen Zweck kann er Mitglied in einem schweizweit aktiven Verband sein, der diese Ziele verfolgt.

Art. 3: Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- a) Firmengruppen (Vereinen und Vereinigungen von Pensionierten bestimmter Firmen oder juristischen Personen, die diese vertreten.)
- b) Gemeindegruppen (Vereinen oder Vereinigungen von Pensionierten oder sozial engagierten Personen, die einem Gemeinwesen zugeordnet werden können oder juristischen Personen, die diese vertreten.)
- c) Leistungserbringern (Organisationen, die im Dienste von älteren Menschen stehen.)
- d) Einzelpersonen und Paarmitgliedern
- e) Ehren- und Freimitgliedern

3.2 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern gemäss Art. 3.1 a) b) c) und d) erfolgt durch den Vorstand.

3.3 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

Natürliche Personen, die sich um die Bestrebungen des Verbandes besondere Verdienste erworben haben, können durch die Delegiertenversammlung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von Beitragszahlungen an den KSVZ befreit.

3.4 Austritt

Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr und allenfalls rückständige Beiträge.

3.5 Ausschluss

Wenn ein dem KSVZ angeschlossenes Mitglied klar gegen die Statuten verstösst bzw. den Verbandsinteressen entgegenwirkt, kann durch den Vorstand der Ausschluss verfügt werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung rekurrieren. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 4: Die Delegiertenversammlung

4.1 Stimmrecht

Die Mitglieder sind wie folgt stimmberechtigt:

- Organisationen gemäss Art. 3.1 a), b) und c) haben bis zu drei Stimmen, sofern sie mit der Anzahl Delegierter anwesend sind. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.
- Einzelmitglieder haben eine Stimme
- Paarmitglieder haben zwei Stimmen, sofern sie als Paar anwesend sind.

Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4.2 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder findet eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung.

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten.

4.3 Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, oder – wenn dieser verhindert ist – der Vizepräsident.

4.4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% aller Mitglieder vertreten sind.
- Zwei Stimmenzähler werden durch die Versammlung gewählt.
- Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.5 Befugnisse der Delegiertenversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge für das neue Verbandsjahr
- Erlass von Reglementen etc., die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren sowie Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung sowie Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über den Beitritt zu einem schweizweit aktiven Verband oder Austritt aus einem solchen gemäss Art. 2.
- Letztinstanzlicher Entscheid bei Rekursen in Ausschlussverfahren
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Verbandsvermögens

Art.5: Vorstand

5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

- Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Rechnungsführung sowie weitere Mitglieder, denen in der Regel besondere Aufgaben zukommen.
- Der Vorstand erlässt ein Finanz- und Spesenreglement.
- Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar.
- Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten aber ihre Spesen gemäss Spesenreglement vergütet. Sie sind von Beitragszahlungen an den KSVZ befreit.

5.2 Sitzungen und Beschlüsse

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Anträge an die Delegiertenversammlung müssen mit der Einladung (Traktandenliste) angekündigt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

5.3 Aufgaben und Befugnisse

- Gesamte Geschäftsführung des Verbandes sowie Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ gemäss Art. 5.4 vorbehalten sind
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Vollzug der Verbandsbeschlüsse

5.4 Kommissionen und Beauftragte

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Gruppen, Ausschüsse und Beauftragte einsetzen, denen er entsprechende Kompetenzen übertragen darf.

Art.6: Finanzielles

6.1 Finanzierung und Verbandstätigkeit

Der Verband finanziert sich durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Mitgliedern
- Spenden von Gönnern und Sponsoren und anderen Aussenstehenden
- Kapitalerträge

6.2 Verbandsjahr

Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

6.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6.4 Revision

Der KSVZ unterzieht sich freiwillig einer Revision. Die gewählten zwei Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und rapportieren darüber an der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Art.7: Schlussbestimmungen

7.1 Statutenänderungen

Änderungsanträge sind schriftlich zu formulieren und für die Delegiertenversammlung zu traktandieren. Diese sind mit der gleichen Frist wie die Traktandenliste vor der Delegiertenversammlung zu versenden. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

7.2 Auflösung des Verbandes

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen anwesend ist und eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen sich dafür einsetzt. Die gleiche Delegiertenversammlung hat über die Verwendung des Verbandsvermögens mit einfachem Mehr zu bestimmen. Der letzte Vorstand amtet als Liquidationsorgan.

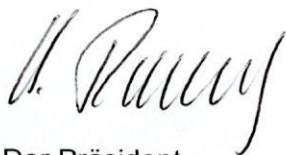
Sind weniger als die geforderten 50% der Stimmen anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Delegiertenversammlung abzuhalten. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Stimmen anwesend sind. Diese Versammlung kann die Auflösung mit absolutem Mehr beschliessen.

7.3 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle Versionen früheren Datums. Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2018 in Kraft.

Kantonaler Seniorenverband Zug (KSVZ)

Zug, 28. Februar 2018



Der Präsident



Der Vizepräsident

Hinweis:

Im Sinne der einfachen Lesbarkeit verzichten wir auf die Aufführung beider Geschlechtsformen.